

CITIPOST – Wir machen Schule.

ANZEIGE

Aktion wird fortgesetzt

HANNOVER. Im Alltag schreiben wir kaum noch mit der Hand. Statt Briefe oder Postkarten zu schreiben, kommunizieren wir fast ausschließlich über E-Mails, per SMS oder WhatsApp. Manchmal ist es sogar nur noch eine Sprachnachricht. Viele stellen sich daher die Frage: Ist Briefe schreiben lernen in Zeiten der Digitalisierung überhaupt noch wichtig? Die Antwort ist kurz: Ja.

Kinder sollten lernen, einen Brief zu schreiben, da dies eine grundlegende und wichtige Fähigkeit ist, die in vielen Bereichen des Lebens, insbesondere im beruflichen Umfeld, auch im digitalen Zeitalter noch benötigt wird.

Früh übt sich! Das Thema „Brief schreiben“ ist im Lehrplan Deutsch Jahrgangsstufe 3/4 verankert und ist ein wichtiges kommunikatives Anliegen, das schon in der Grundschule intensiv bearbeitet wird.

CITIPOST macht „wieder“ Schule. Die CITIPOST Hannover setzt das erfolgreiche Projekt



Einen Brief zu schreiben ist ein wichtiges kommunikatives Anliegen. Foto: CITIPOST

fort und unterstützt auch in diesem Jahr Schulen in Hannover und der Region bei der Umsetzung dieses wichtigen Themas. Unter dem Motto „Wir machen Schule!“ stellen wir Schulen für ihren Deutschunterricht kostenfrei vorfrankierte Postkarten zur Verfügung. Denn wie lernt

es sich am besten? Richtig, an einem echten Beispiel.

Im Vorjahr wurde die Aktion von Schulen aus der Region außergewöhnlich gut angenommen. Knapp 5.000 Kinder von verschiedenen Schulen in der Region Hannover erhielten kostenfrei Postkarten von der CITIPOST.

Eine der ersten Schulen war im Jahr 2023 die Grundschule Godshorn. Den Deutschunterricht der 3. Klasse zum Thema „Briefe schreiben lernen“ unterstützte die CITIPOST mit Postkarten. So lernten die Schüler anhand von Postkarten, wo Textfeld, Adressfeld und auch die Briefmarken ihren Platz finden. Zum Abschluss wurden die Postkarten gemeinsam zum blauen Briefkasten gebracht und eingeworfen.

Dieses Jahr soll die erfolgreiche Initiative fortgesetzt werden.

SIE INTERESSIEREN SICH FÜR DIE AKTION?

Sie sind Lehrer oder Lehrerin und möchten Postkarten als Material für Ihren Deutschunterricht? Dann melden Sie gerne unter service@citipost.de an. Wir freuen uns, auch im laufenden Jahr Schulen in der Region Hannover bei dieser wichtigen Lerneinheit zu unterstützen.

Volkshochschule sucht Erinnerungen

REGION. Zum 25-jährigen Bestehen des Zweckverbands vhs Hannover Land sucht die Volkshochschule persönliche Erinnerungen aus einem Vierteljahrhundert Bildungsarbeit in Burgwedel, Garbsen, Neustadt am Rübenberge, der Wedemark und Wunstorf. Gesucht werden Fotos, Geschichten und Anekdoten von Kursteilnehmenden, Dozentinnen und Dozenten sowie anderen Wegbegleitern. Auch Wünsche und Anregungen für die kommenden 25 Jahre sind willkommen. Die Einsendungen sollen in eine Jubiläumsausstellung einfließen. Erinnerungen können bis zum 31. Oktober per E-Mail an oder per Post an vhs Hannover Land, Marketing, Schlossstraße 1, 31535 Neustadt am Rübenberge, geschickt werden. Eine Veröffentlichung wird vorher mit den Einsenderinnen und Einsendern abgestimmt. Unter allen Einsendungen werden 25 Gutscheine im Wert von jeweils 25 Euro verlost.

Trauertreff des Hospizdienstes

REGION. Der Ambulante Hospizdienst Burgwedel-Isernhagen-Wedemark lädt am Montag, 7. September, von 16 bis 17.30 Uhr zu einem Trauertreff ein. Angesprochen sind Menschen, die einen geliebten Menschen verloren haben oder einen anderen schweren Verlust beklagen. Das Thema des Treffens lautet „Ach hätte ich doch ... – verpasste Gelegenheiten“. Bei Kaffee und Tee bieten geschulte Trauerbegleiterinnen Raum für Austausch und Gespräche. Die Teilnehmerzahl ist auf zehn Personen begrenzt. Eine telefonische Anmeldung unter 05139-9703431 (AB) ist erforderlich. Die Teilnahme ist kostenlos. Bei einem akuten Verlust wird empfohlen, etwa zwei bis drei Monate bis zur Teilnahme am Trauertreff verstreichen zu lassen. Bei Bedarf ist auch ein Einzelgespräch möglich. Zusätzlich bietet der Hospizdienst am Dienstag, 15. September, ab 17 Uhr eine Trauersprechstunde mit einer ausgebildeten Trauerbegleiterin an. Für ein persönliches Gespräch stehen jeweils etwa 40 Minuten zur Verfügung. Auch hierfür ist eine telefonische Anmeldung erforderlich.

AnzeigenSpezial



GELD UND RECHT

TIPPS, TRICKS UND RAT VON EXPERTEN



Fotos: Pixabay.com

Steuern? Wir machen das.

VLH.

Rolf Blum
Beratungsstellenleiter
Walsroder Str. 162
30853 Langenhagen
Rolf.Blum@vlh.de
☎ 0511/8 66 77 01

www.vlh.de

Wir suchen Verstärkung für unser Team!

VLH
Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
LOHNSTEUERHILFEVEREIN

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

kleczka
Steuerberatungsgesellschaft

Straßburger Platz 2 I
30853 Langenhagen
Telefon (05 11) 7253490
info@stb-kleczka.de

www.steuerberater-langenhagen.de

Willi Rinne
Steuerberater
Stefan Kahnt
Steuerberater

Im Wöhren 4
30900 Wedemark
OT Bissendorf
Telefon 05130/95 90 0
Telefax 05130/95 90 90

HEIKE KÖSTER

Rechtsanwältin

Scheidungsrecht • Familienrecht
Arbeitsrecht • Strafrecht

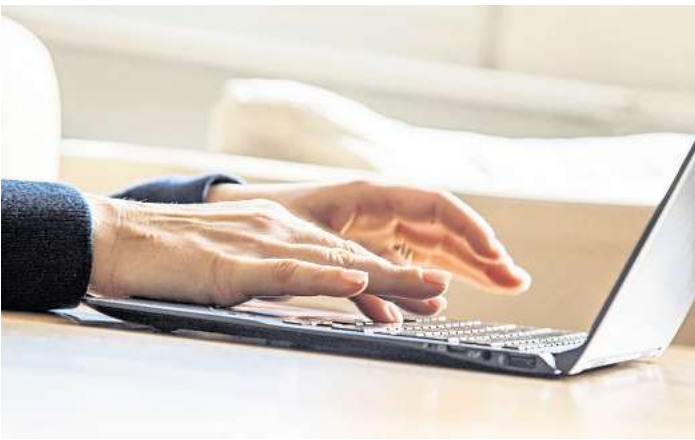
Am Pferdemarkt 1a
30853 Langenhagen • Tel. (05 11) 77 70 23

Steuerverwaltung warnt vor betrügerischen E-Mails und SMS

Handlung erforderlich für Ihr „Steuerguthaben“ oder „Eine Mitteilung der Bundesbehörde“. So oder so ähnlich sind derzeit E-Mails und SMS überschrieben, mit denen es Betrügerinnen und Betrüger auf Ihre persönlichen Daten abgesehen haben. Darin versprechen diese meist eine Steuererstattung, sobald Angeschriebene ihre Bankverbindung oder Elster-Anmeldedaten angegeben haben.

Doch auch wenn die Schreiben offiziell wirken, warnt die Steuerverwaltung ausdrücklich davor, auf diese Betrugsversuche zu reagieren oder auch nur Links aus den Mails oder SMS zu öffnen. Ansonsten kann es tatsächlich zum Abfluss sensibler Daten kommen.

Gut zu wissen: Die Steuerverwaltung sendet grundsätzlich nur Benachrichtigungen per E-Mail. Niemals sind darin bereits Informationen über Steuerdaten, Rechnungen oder Erstattungen enthalten – auch nicht in Form eines Anhangs. Zudem würde sie niemals persönliche Daten wie Kontoverbindungen, Kreditkartennummern, PINs oder die Antwort auf die Elster-Sicherheitsabfrage anfordern. (DPA)



Mit gefälschten Nachrichten versuchen Betrüger persönliche Daten abzugreifen. Foto: Christin Klose/dpa-mag

Geld für Nichtnutzung von Ehwohnung? Gericht kürzt Anspruch

Nach einer Trennung kann der ausgezogene Miteigentümer einer gemeinsamen Wohnung vom weiter dort lebenden Partner eine Nutzungsentschädigung verlangen – allerdings nur soweit es der Fairness entspricht.

Wer etwa überwiegend die Kreditraten für das gemeinsame Wohneigentum trägt, schuldet weniger. Auf eine entsprechende Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe (Az: 5 UF 181/25) weist die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) hin.

Im konkreten Fall lebte das Ehepaar nach der Trennung noch über zwei Jahre in der gemeinsamen Eigentumswohnung – bis die Frau auszog. Der Mann blieb mit dem gemeinsamen Sohn in der Wohnung und versorgte ihn allein, ohne dass die Mutter Kindesunterhalt zahlte. Die Kreditraten für die Immobilie trug zunächst

überwiegend der Mann, die Frau bediente daneben einen kleineren Finanzierungskredit.

Sie forderte vom Ehemann eine monatliche Nutzungsentschädigung, weil sie als häftige Miteigentümerin die Wohnung nicht mehr nutzen konnte. Das Familiengericht wies den Anspruch weitgehend ab – das Oberlandesgericht gab ihr in der Beschwerde aber teilweise recht: Grundsätzlich stehe ihr eine Entschädigung zu, allerdings nur, soweit dies der Fairness entspricht – abhängig von mehreren gegeneinander abzuwägenden Faktoren.

Welche Faktoren die Nutzungsentschädigung mindern

Ein entscheidender Faktor dafür sei, wer die Kreditraten trägt: Wer diese allein oder überwiegend

zahlt, schuldet weniger oder keine Nutzungsentschädigung, da die Zahlungen beiden Eigentümern zugutekommen. Ein weiterer Faktor: Der Vater deckt den kompletten Bedarf des Sohnes allein, da die Mutter keinen Barunterhalt zahlt. Das Gericht stellte klar, dass sie rechnerisch dennoch für den Barunterhaltsanteil des Kindes einstehen muss: Dieser wird von der Nutzungsentschädigung abgezogen.

Im Ergebnis blieb wegen Kreditzahlungen und Kindesunterhalt in den ersten Monaten kein Zahlungsanspruch übrig. Erst nach Einstellung der Kreditzahlungen entstand ein Überschuss, den der Vater erstatten musste. Für die Folgezeit sprach das Gericht der Mutter eine gegenüber ihrer Forderung (700 Euro) deutlich reduzierte monatliche Zahlung (232 Euro) zu – befristet bis zur Rechtskraft der Scheidung. (DPA)



Urteil: Nach einer Trennung kann der ausgezogene Miteigentümer eine angemessene Nutzungsentschädigung verlangen – allerdings nur, soweit dies unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen angemessen ist. Foto: Stefan Puchner/dpa/dpa-mag